

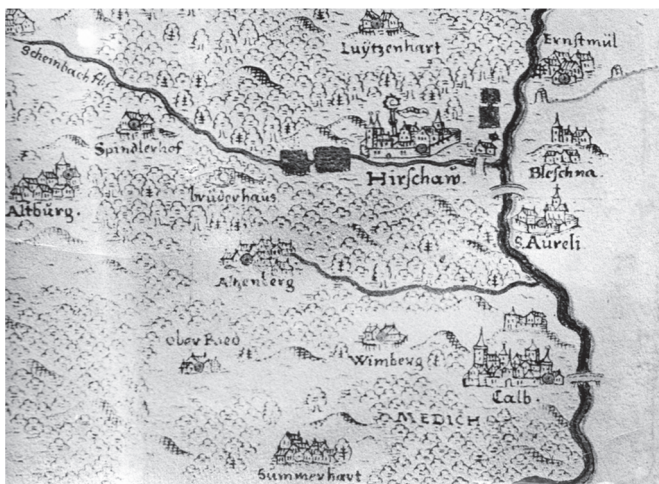
## Des Herzogs Hirsauer Untertanen

### Betrachtungen zu Alltagsgeschichte, Besitz- und Sozialstruktur im 18. Jahrhundert

Als der erste Vorsitzende des Vereins „Freunde Kloster Hirsau“ mich vor einiger Zeit bat, einen Beitrag über die Geschichte Hirsaus aus den Quellen des Stadtarchivs Calw zu erarbeiten,<sup>1</sup> war mir klar, dass es kein Beitrag über das *Kloster* Hirsau sein würde, über seine reiche, sehr gut erforschte Geschichte.<sup>2</sup> Mir schwebte vielmehr ein Beitrag über die Menschen vor, die außerhalb des Klosters in Hirsau lebten, vor allem über die des 17. und 18. Jahrhunderts.<sup>3</sup> Für ältere Zeiten haben wir diesbezüglich so gut wie keine Quellen. Es ist ein Beitrag über Menschen, die Hirsauer waren, und zwar Handwerker, Knechte, Mägde, Kuhhirten, nicht Prälaten oder Oberamt männer. Sozusagen das Salz der Erde, und damit auch das Salz zwischen Schweinbach und Nagold, Eulenturm und Pletschenau.

Doch es ist methodisch schwierig, diese Menschen zu fassen, fast unmöglich, ihnen Stimme und Kontur zu geben. Es fehlen über Jahrhunderte, noch bis ins 19. Jahrhundert hinein, weitge-

hend die entsprechenden Quellen, die „Ego“-Dokumente, wie man diese Quellengattung heute nennt, die mehr zu bieten haben als rein statistische oder genealogische Angaben. Ich begann jedenfalls in einem Bestand des Calwer Stadtarchivs zu recherchieren, den man „Hirsau weltlich“ nennen könnte. Ein Bestand, der auf den ersten Blick die für ein schwäbisches Dorf-



Ausschnitt aus der Gadnerschen Forstkarte „Wiltbader Vorst“, mit Darstellungen des Klosters St. Peter und Paul sowie von „St. Aureli“, „Pletschna“ (Pletschenau) und „Ernstmül“, 1594.

archiv typischen Quellen aufweist: Gemeinde-ratsprotokolle (für Hirsau erst ab 1830), Kaufbücher, Kirchenpfleregrechnungen und die unvergleichlichen Inventuren und Teilungen.

Erst der zweite Blick in diesen Bestand offenbarte Besonderheiten. Da auf der Klostermarkung bis 1830 keine bürgerliche Gemeinde bestand, sondern – von 1556 bis 1806 – hier ein herzogliches Klosteramt seinen Sitz hatte, waren manche Quellen nicht zu finden, etwa Bürgermeisterrechnungen oder Dorfgerichtsprotokolle. Allein diese Lücken unterstreichen die Tatsache, dass in Hirsau bis weit ins 19. Jahrhundert Menschen minderen Rechts lebten, nämlich Hintersassen, die unmittelbar einer Art von – wenn man das heutige Äquivalent nehmen will – Landkreisverwaltung direkt unterstanden, eben dem Klosteramt.

Die typische soziale, wirtschaftliche und politische Struktur eines schwäbischen Dorfes des 18. Jahrhunderts gab es hier also nicht. Die nämlich sah etwas anders aus, als das, was man hier am Schweinbach vorfand: Die Gesellschaft eines „normalen“ schwäbischen Dorfes bildete quasi eine Pyramide, die von den Knechten, Mägden, Hirten über die Tagelöhner, Handwerker und Bauern bis zum Schultheißen samt Rat und Gericht und dem Dorfgeistlichen nach oben hin immer dünner, dafür aber wohlhabender, zumindest aber politisch bestimmender wird. Erst darüber dann war das angesiedelt, was in Hirsau in Form des Klosteramts sofort nach dem Kuhhirten kam: Das Oberamt, das die typisch württembergische Einheit von „Stadt und Amt“ politisch, finanziell und wirtschaftlich verwaltete.

Ein Klosteramt war eine Verwaltungseinheit, die dasselbe für den Bezirk tat, der vor der Reformation aus einem Kloster und seinen zugehörigen Dörfern, Höfen und sonstigen Besitzungen bestanden hatte.<sup>4</sup> Dieser ehemals geistliche Verwaltungsbezirk wurde nun, nach der Reformation,<sup>5</sup> von einem herzoglichen Beamten geleitet, nicht mehr vom Abt selbst. Kloster und

territorialer Klosterbesitz waren sozusagen verweltlicht worden. Der „Abt“ oder Prälat stand nicht mehr dem Kloster vor, zumindest nicht in weltlichen Dingen. Er hatte lediglich noch geistliche Aufgaben, wie etwa die Führung der Klosterschule. Er saß zudem kraft Amtes auf der Prälatenbank der Landschaft, dem politischen Partizipations- und Kontrollgremium, mit dem die Landesherren in Württemberg immer wieder in Fehde lagen.

Die Bewohner des Klosteramts – also nicht nur die Hirsauer Hintersassen, sondern auch die Bürger der Klosteramtsorte – durften nicht, wie in weltlichen Ämtern, darauf Einfluss nehmen, wer sie in Stuttgart auf Landtagen und in den Ausschüssen vertrat. Die Bewohner der Hirsauer Amtsorte durften wenigstens die Zusammensetzung ihrer lokalen Obrigkeit mitbestimmen, also Schultheiß, Rat und Gericht. Die Hintersassen rund um das Kloster in Hirsau selbst durften nicht einmal dies; da sie keine bürgerliche Gemeinde bildeten, hatten sie eine solche Dorfborgigkeit auch gar nicht. Die Hirsauer Hintersassen hatten also doppelt eingeschränkte politische Rechte: Sie durften weder ihre Vertreter in Stuttgart mit bestimmen, noch sich eine lokale Selbstverwaltung geben.

In den folgenden Ausführungen soll es darum gehen, diese Untertanen, vor allem die Hintersassen rund ums Klosterareal, etwas genauer zu betrachten. Dabei soll nicht um – relativ leicht zu gewinnende – statistische oder genealogische Ergebnisse handeln, sondern primär darum, diese Untertanen zum Sprechen zu bringen, ihnen Kontur zu geben, einen kurzen, neugierigen Blick auf ihre Lebensumstände zu werfen, sofern dies die Quellenlage erlaubt.

Wie der amerikanische Historiker und Kenner des frühneuzeitlichen Württembergs, David Warren Sabean, schrieb, haben wir bis weit ins 19. Jahrhundert hinein kaum Quellen zur Hand, in denen sich das „einfache Volk“ äußerte.<sup>6</sup> Das, so Sabean, erwecke den falschen Eindruck, als habe dieses Volk die Geschehnisse schweigend

erlebt. Nur dort, so Sabean weiter, wo Herrschaft und Volk aufeinander trafen, bekommt Letzteres eine Stimme. Genauer: Zumeist vor Gericht. Wenn die Ordnung bedroht war, wenn die Menschen untereinander oder mit der Obrigkeit im Streit lagen, wurden ihre Aussagen und Stellungnahmen protokolliert. Deshalb werden für die Ausführungen zu einem großen Teil die Protokolle des Klostergerichts herangezogen. Dieses klärte unter Vorsitz des Klosteramtmanns kleinere Rechtsstreitigkeiten, beglaubigte Kaufverträge und leitete Feuerversicherungseinschätzungen weiter. Es war also quasi Amtsgericht, Notariat und Dorfverwaltung in einem.

Die Protokolle dieses Gerichts – dem neben dem Klosteramtmann noch einige Schultheißen aus den Amtsorten und höhere Klosteramtsbeamte angehörten – sind jedoch einseitig, eben weil sie ihr Entstehen zumeist einer gestörten Ordnung verdanken. Dies führte auch zu dem Trugschluss bei etlichen Historikern oder Volkskundlern, dass sie im Leben der Untertanen des Herzogs bis weit ins 19. Jahrhundert nur eine einzige Tortur erkennen konnten.<sup>7</sup>

Nimmt man lediglich die Akten der lokalen oder staatlichen Verwaltung zur Grundlage seines Urteils, dann muss man dem zustimmen. Nur wenn man sich verdeutlicht, dass – wie fast zu allen Zeiten – diese Verwaltung vor allem das Negative, Belastende schriftlich festhielt, aber das, was das Leben schön und lebenswert machte, eher selten aufgeschrieben wurde, dann kommt man ins Nachdenken darüber, ob denn alles nur so bedrückend war, wie es uns die archivische Überlieferung und damit oft auch die historische Darstellung glauben macht.

### **Besitz: Existenzgrundlage und Streitobjekt**

Blicken wir nun also in die Quellen und greifen einige Begebenheiten heraus, die uns die Hirsauer Untertanen des Herzogs etwas näher bringen sollen. Beginnen wir mit der Frage, welche Rolle der Besitz für die Menschen damals

spielte. Es überrascht nicht, dass Besitz, vor allem Grundbesitz, in der vorindustriellen Gesellschaft ausschlaggebend für die Existenz der Menschen war, für die Schichtzugehörigkeit, die soziale Absicherung, die Zukunft der Nachkommen. Besitz war also mit entscheidend für die Position, die ein Mensch in der Gesellschaft der frühen Neuzeit in Württemberg einnahm, vor allem natürlich in ländlichen Gegenden, die von Land- und Forstwirtschaft lebten.

Wenn man den Besitz der Menschen in den Blick nimmt, haben wir es im Klosteramt Hirsau, dem sowohl Orte im Gäu (etwa Stammheim, Friolzheim) als auch auf dem Calwer Wald (etwa Agenbach, Oberreichenbach) zugehörten, mit etlichen Besonderheiten zu tun. Zunächst unterschieden sich die Erbsitten in den Klosterorten des Calwer Waldes von denen im Gäu. Es



*Der Würzbacher Kronenwirt und Gemeindepfleger Kappler neben seiner Frau in der Tracht eines wohlhabenden Bauern des Calwer Waldes (Aufnahme von 1931).*

gab auf der einen Seite (auf der Hochfläche westlich der Nagold) relativ große klösterliche Lehengüter, die immer nur an einen Erben gingen. Östlich der Nagold, im Gäu, hingegen gab es die Realteilung, bei der im Erbfall jeder Erbberechtigte einen identischen Anteil am Erbgut erhielt. Die Folge waren auf dieser Seite zunehmende Besitzersplitterungen, auf der anderen große Höfe im Besitz von – überspitzt ausgedrückt – einem reichen Bauern mit armen Geschwistern.

Lehengüter gab es vor allem in den Rodungsorten auf dem Calwer Wald. Solche Lehengüter waren nicht Eigentum der Lehenbauern. Sie durften ohne grundherrliche Genehmigung – der des Klosters bzw. später des Kirchenrats als herzoglicher Behörde – nicht verkauft oder geteilt werden. Wurden sie veräußert (oft an die Kinder), dann behielt sich der Grundherr das jederzeitige Recht des Wiedereinzugs (des Lehens) vor.

Wie haben wir uns einen Lehenhof vorzustellen? Im Jahr 1796 verkauften beispielsweise der Ottenbronner Lehenbauer Michael Wohlgemuth und seine Frau Susanna Margaretha an ihre leibliche Tochter Maria Barbara und deren Bräutigam Jakob Fuchs aus Schömberg die Hälfte ihres Lehenhofs.<sup>8</sup> Dieser bestand u. a. aus einem zweistöckigen Gebäude mit zwei gewölbten Kellern, Scheuer und Hofreite; einem Morgen Wiese direkt am Haus, zwei Morgen Wiese, etwas entfernter, aber ebenfalls im Dorf. Dazu etwa 30 Morgen Bau- und Mähfelder, also Äcker und Wiesen. Ebenso gehörten zum Lehen zehn Morgen Wald, der jedoch teilweise vom „Holz ausgereutet“ war, also kaum Baumbestand hatte.

Der Bauer Wohlgemuth war auch Inhaber eines weiteren Klosterlehens, das etwas kleiner war. Es handelte sich um Grund und Boden im Umfang von ca. 25 weiteren Morgen. Die beiden Lehen hatten also insgesamt eine Fläche von 60 Morgen oder etwa 20 Hektar, für württembergische Verhältnisse war das sehr ansehnlich. Der Kaufpreis für diese Lehen betrug 1 800 Gulden. Mit

verkauft wurden im Übrigen auch ein Predigtbuch, ein „Bikel“, ein Lehnstuhl und ein Bett samt Bettladen, „worinnen der Knecht liegt“ sowie weitere Haushalts- und landwirtschaftliche Geräte und Möbel im Wert von 154 Gulden.

Die Eltern, die das halbe Lehen verkauften, behielten sich bestimmte Rechte zur Absicherung im Alter vor. Etwa den Ein- und Ausgang ins Haus in „gesunden und in kranken Tagen“, den nötigen Platz in der gemeinsamen Stube, zwei Kammern, Platz für eine Kuh und deren Futter sowie einen Schweinestall. Zudem stand ihnen ein Viertel der jährlichen Getreide-, Obst- und Gemüseerträge zu sowie Holz zum Kochen und Heizen und vieles mehr. Und falls es zum Streit kommen sollte und sich Eltern und Schwiegersohn und Tochter „in der Wohnstube nicht miteinander betragen könnten“, war abgemacht, dass eine der Kammern, die den Eltern zustand, zu einer separaten Stube ausgebaut werden sollte, damit man sich aus dem Weg gehen konnte.

Etwas anders sah ein Lehengut aus, das ein Jahr zuvor Michael Hamann in Agenbach an seinen Sohn verkauft hatte.<sup>9</sup> So war das Hauptgebäude nicht in Wohnhaus und Scheune geteilt, sondern es gab ein Haus, das Scheuer und Wohnung unter einem Dach vereinte. Der Hof war um einiges umfangreicher, umfasste auch einen kleinen Teil einer Sägmühle an der Kleinen Enz und im Kaufpreis von 2 400 Gulden (fl) waren Kühe, Ochsen, Schweine und sogar ein Pferd enthalten. Auf den Feldern wurden Kartoffeln, Rüben, Kraut und Roggen angebaut. Hier wird deutlich, dass ein klösterliches Lehengut auf dem Calwer Wald etwas größer war als in Klosterorten rechts der Nagold, also im Gäu.

Wenn Grundbesitz den Menschen und seine Stellung vor allem in der ländlichen Gemeinschaft definierte und seine Existenz sicherstellte, dann wundert es nicht, wenn der eigene Grundbesitz Begehrlichkeiten weckte und man sehr darauf achten musste, ihn ungeschmälert zu erhalten. Zwei Streitfälle mögen dies verdeutlichen.



Gemarkungskarte Kloster Hirsau von J. Heyd aus dem Jahr 1753. Die Karte zeigt vor allem die Lage und den Flächeninhalt der Besoldungsgrundstücke, etwa den „Prälatengarten“ direkt an der südlichen Klostermauer neben dem Vogteigebäude.

Im Juli 1793 erschien Leopold Lutz aus Reichenbach, dem heutigen Oberreichenbach, vor dem Klostergericht.<sup>10</sup> Er hatte in seinem Wald einen verwitterten Grenzstein wiedergefunden, der zehn Jahre zuvor bei einem Steinsatz, also der Vermarkung des Waldbesitzes, vermisst worden war. Es stellte sich nun heraus, dass irgendjemand diesen Stein irgendwann mutwillig weggeschafft hatte. Man hatte für diesen verschwundenen Grenzstein damals einen neuen Stein gesetzt. Leopold Lutz stellte nun reichlich spät fest, dass dieser neue Stein gar nicht an der richtigen Stelle eingesetzt worden war, sondern zu seinem Nach- und zum Vorteil des Gottlieb Bertsch, dessen Waldstück an das seinige grenzte, man ihm 1 ½ Morgen Wald weggemessen hatte.

Lutz forderte verständlicherweise, dass man den Irrtum beseitigte und den Grenzstein dorthin zurückversetzte, wo er zehn Jahre zuvor gewesen war. Natürlich konnte das Klostergericht in seiner Amtsstube diesen Streit nicht entscheiden. Man benötigte dafür das so genannte Untergangsgericht. Das gab es in jeder Kommune. Die „Untergänger“ hatten die Aufgabe, von Zeit zu Zeit die korrekte Lage der Marksteine zu prüfen und Streitfälle zu entscheiden. Es war eine recht häufige Unsitte, den eigenen Besitz dadurch zu vergrößern, dass man bei Nacht und Nebel Grenzsteine versetzte. Kam es zum Streit, dann rückte das Untergangsgericht aus und prüfte, ob der Grenzstein an der richtigen Stelle stand. Dafür gab es eine Reihe sinnreicher Möglichkeiten, etwa indem man beim Steinsatz in das

ausgehobene Loch Tonscherben in einer bestimmten Lage zueinander legte. Man konnte dann den umstrittenen Stein ausgraben und nachsehen, ob die Scherben noch immer so lagen, wie sie beim ursprünglichen Steinsatz gelegen hatten. War das der Fall, dann war alles in Ordnung, wenn nicht, dann hatte sich jemand unrechtmäßig bereichert.

Gehen wir nun hinüber ins Gäu. Zu etwa derselben Zeit, als Leopold Lutz seinen Wald wiederhaben wollte, gab es im Klosterort Stammheim einen Streit über Besitz und seine Nutzung.<sup>11</sup> Andreas Seeger

hatte einen kleinen Acker gekauft, auf dem laut Kaufvertrag keine besonderen Rechte anderer lagen. Seeger musste jedoch, nachdem er damit begonnen hatte den Acker zu bebauen, feststellen, dass die Nachbarn nach Belieben über sein Ackerstück „auf und ab“ fuhren. Seeger wandte sich an das Stammheimer Ortsgericht und bekam die nüchterne Antwort, die Nachbarn hätten gar keine andere Möglichkeit, auf ihre jeweiligen Äcker zu fahren als über den, den Seeger gekauft hatte. Seeger wandte sich nach dieser unbefriedigenden Entscheidung des Stammheimer Dorfgerichts an die nächsthöhere Instanz, das Klostergericht. Das konnte den Fall jedoch nicht entscheiden und verwies den Kläger an das nächste Ruggericht, das in Stammheim gehalten werden sollte.

Württemberg ist das Land der Nachbarschaftsstreitigkeiten. Das rührt nicht zuletzt von solchen tief sitzenden Erfahrungen her. Nicht aus reiner Streitlust ging man in früheren Zeiten gegeneinander vor, sondern aus purer Existenzangst. Ein teuer erkaufter Acker, der keine Frucht trug, war nutzlos und die Abgaben, die auf ihm lagen, konnte man auch nicht erwirtschaften. Daran wiederum konnte der Staat kein



(Aufnahme um 1910). Rechts im Bild das "Fabrikantenhaus" der Familie Beeri von 1886. Im Erdgeschoss waren wohl die Fabrikräume, darüber die Wohnräume.

Interesse haben, weswegen auch ihm an baldiger Einigung der Kontrahenten gelegen war. Streit bedrohte die Ordnung und den Frieden im Dorf und schmälerte in diesem Fall den Ertrag des Bauern, es drohte Hunger und der Staat bekam sein Geld nicht. Daher wurde der Fall auch an das Ruggericht verwiesen, eine Einrichtung, bei der regelmäßig vor einem herzoglichen Beamten, meistens dem Vogt bzw. Oberamtmann, Streitfälle vorgebracht wurden. Im Übrigen zeigt der Fall, dass die Gäubauern viel beengter, sozusagen mit angelegten Ellenbogen agierten, während die Lehenbauern links der Nagold schon mal zehn Jahre nicht bemerkten, dass man ihnen einige Morgen Wald weggemessen hatte.

### Arm und Reich im Spiegel der Sterbeinventare

Ebenfalls zum Thema „Besitz“ ist ein Blick in die „Inventuren und Teilungen“ unabdingbar.<sup>12</sup> In diesen entweder vor der Hochzeit oder bei einem Todesfall anzulegenden Besitzinventaren, ist praktisch der komplette liegende und bewegliche Besitz einer Person aufgeführt, vom Wohngebäude bis zur Mausefalle. Zwei von ihnen

seien herausgegriffen, um eine Vorstellung von den Alltagsumständen der damals Lebenden zu erhalten.

Im Jahr 1676 starb in Hirsau der Abt Johann Heinrich Wieland. Das zuständige Hirsauer „Waisengericht“ erfasste den Nachlass des Verstorbenen.<sup>13</sup> Dieser Nachlass war nicht besonders umfangreich; im Ganzen war er rund 5 000 Gulden wert, was im Vergleich zum Besitz einiger Calwer Handelsherren eher bescheiden war. Seine liegenden Güter waren lediglich 161 Gulden wert. Erstaunlich ist, dass der Abt relativ viel Bargeld hinterlassen hatte. Das war eher die Ausnahme, man hortete zumeist kein Geld am Wohnsitz; hatten Bauern welches übrig – was bei ihnen höchst selten der Fall war –, dann wurde es zumeist verliehen oder man kaufte Liegenschaften. Bei den meisten „normalen“ Sterbeinventaren stand daher unter diesem Punkt meist eine „Null“.

In der Wohnung des Abtes fanden sich hingegen 77 Dukaten, 16 Reichstaler und ein Königstaler. In einem verschlossenen Pult lag noch weitaus mehr Geld. Insgesamt waren es ca. 1 000 Gulden in bar, die der Abt hinterlassen hatte. Hinzu kam noch etliches an Kleinodien und Silberschmuck, so beispielsweise 30 Ringe, vergoldete Becher und Löffel, zwei große versilberte Hosknöpfe, ein silberner Gürtel, der elf Gulden wert war. Der Bücherbesitz wurde leider nicht einzeln nach Titeln erfasst. Die Bibliothek im Ganzen aber wurde mit einem Wert von 150 Gulden angeschlagen, was auf einen recht umfangreichen Bücherbesitz schließen lässt.

Auch die Kleidung war protestantisch-prächtig. So hatte der Abt eine Pelzmütze besessen, die 16 Gulden wert war, soviel wie eine Kuh. Mäntel und Nachtbekleidung hatte er in grün oder kirschrot bevorzugt. Hemden, Schlafhauben werden im Inventar aufgezählt und Strümpfe, das beste Paar kostete 1 fl 20 x. Es ging weiter mit „Bettgewand“ und „Leinwand“, darunter 21 Kissen und 35 Tischtücher. Auch Küchengehör gehörte zum Nachlass. Insgesamt 74

Kochutensilien hatte Wieland besessen. Vom „Backhafen“ über die Messingpfanne, den großen Kupferkessel bis zum „Wasserschopf“. An Möbeln waren fünf Tische vorhanden, 18 Stühle, mehrere Bettladen, Kleiderschränke, große Truhen, ein Schreibpult und vieles andere mehr.

Man sieht, diese Inventare bilden eine erstaunlich reichhaltige Quelle, um uns das unmittelbare Lebensumfeld, die Wohn- und Ernährungsgewohnheiten, die Kleidung und vieles mehr vor Augen zu führen. Denn es werden auch Most- und Weinfässer aufgezählt, Beißzangen und Schaufeln, ein Sattel, ein Bügeleisen. Auch das Vieh wurde in die Nachlassliste aufgenommen.



*Eheanbahnung auf dem Calwer Wald: Marte steht am Fenster und Kätherle spinnt. Die Postkarte ist insofern authentisch, als sie mit Calwer Laiendarstellern in einem Calwer Foto-Atelier zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgenommen wurde.*

Der Prälat hatte eine alte Kuh und deren Kalb besessen, drei weitere Kühe und zwei Schweine. Zudem war noch etliches an Nahrungsvorräten vorhanden, zumeist wohl aus seiner Besoldung: Dinkel, Hafer und Erbsen und auch Wein. Davon hatte der Abt fünf Eimer besessen, also etwa 1 500 Liter im Wert von 111 Gulden. Als haltbarer Nahrungsvorrat werden Milchschmalz und getrocknete Birnenschnitz erwähnt.

Aus den hunderten von Inventaren der Klosterhintersassen kann ein Gegenbeispiel vom unteren Ende der Hirsauer Sozialstruktur angeführt werden, um das Gefälle der Besitzverhältnisse zu demonstrieren. So hatte der Klostertagelöhner Martin Bertsch, der etwa zur selben Zeit starb wie Abt Wieland, bei seinem Tod ein Vermögen, das fast ausschließlich aus schon etwas veralteter Kleidung, Bettzeug, Küchengerätschaft (darunter ein altes Becherlein), einigen Möbeln (darunter ein „Kindbettlädlein“ und ein Tisch ohne Schublade) und mancherlei weiteren Gegenständen bestand.<sup>14</sup> Alles war sehr bescheiden, wie die Verkleinerungsform zeigt, mit der man die Gegenstände versehen hatte, Bertsch hatte beispielsweise keinen Becher besessen, sondern ein Becherlein, und sein Schmalzpfännlein war alt und nur zwei Kreuzer wert.

Bertsch hatte vor seinem Tod, beim Ableben seiner Frau, seinem Sohn Hans Jakob acht Gulden ausbezahlt und außerdem dessen Lehrgeld in Höhe von 32 Gulden aufbringen müssen, und die Tochter Margaretha hatte eine Aussteuer im Wert von 41 Gulden erhalten. So blieb am Ende des Tagelöhner-Lebens ein Besitz im Wert von 220 Gulden. Bargeld oder Grundbesitz hinterließ Bertsch nicht.

Vom Thema Besitz ist es nicht weit zur Frage, wie man die Sozialstruktur rund um das Kloster im 18. Jahrhundert charakterisieren könnte. Hier registrieren wir fast zwangsläufig eine Besonderheit, die bereits angeklungen ist, nämlich das Fehlen einer dörflichen, gewachsenen sozialen Schichtung. Im Prinzip standen sich

eine Unterschicht aus Hintersassen auf der einen Seite, die meist einfache Tagelöhner, Klosterknechte oder Handwerker waren, und der gehobeneren Teil des herzoglichen Verwaltungspersonals als Oberschicht fast unvermittelt gegenüber.

Seit den 1760er Jahren kamen in Hirsau zu den herzoglichen Klosterbeamten und den Hintersassen noch etliche Unternehmer hinzu, wie etwa der Pappenhersteller Rivinius, der Saffianlederfabrikant Reiter und die Löffelfabrikanten Bär und Konsorten (darunter der Klostermüller Abraham Haußer), die sich alle am Schweinbach ansiedelten.<sup>15</sup> Sie sind aber wohl nicht als puffernde Mittelschicht zwischen Klosterbeamten und Hintersassen anzusehen, sondern sind eher der kleinen Hirsauer Oberschicht zuzurechnen.

Die Ansiedlung mehrerer Betriebe ließ andererseits die örtliche Unterschicht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dadurch beträchtlich anwachsen, dass in größerem Umfang Arbeiter für die genannten Fabriken nach Hirsau kamen. Wie Siegfried Greiner vermerkt, wurde seit jener Zeit Wohn- und auch Raum für Handwerksausübung rund um das Kloster knapp.<sup>16</sup> Man versuchte, dem durch kleine Anbauten an bestehende Wohnhäuser abzuhelfen.

### Eine zerstrittene Oberschicht

Die schmale lokale Oberschicht aus Klosterbeamten und Unternehmern schottete sich, wie in anderen, „normalen“ Dörfern und Städten, gegen die einfachen Hintersassen ab. Ein Beispiel mag dies andeuten:

Im Herbst 1792 erschienen zwei wichtige Beamte der Hirsauer Klosterverwaltung vor dem Klostergericht: Der eben erwähnte Pfistermeister Abraham Haußer und der herrschaftliche Maier, also einer der beiden Verwalter der landwirtschaftlichen Klostergüter, Michael Schwemmle.<sup>17</sup> Schwemmle hatte einen Sohn, der ebenfalls





*Klosterareal mit südlichem Haupttor (links) und Schlossruine (rechts). Noch die Aufnahme aus den 1920er Jahren zeigt die eher bescheidenen Behausungen der ehemaligen Hintersassen mit einem Krautgarten zur Selbstversorgung außerhalb der Klostermauern.*

Michael hieß, und der mit der Tochter des Haußer verlobt gewesen war. Sie waren einander „ehelich versprochen“ und schon dreimal von der Kanzel „proklamiert“ worden.

Als nun die Eheschließung anstand, machte der Bräutigam einen Rückzieher. Er wollte die Tochter des Pfistermeisters eigentlich doch nicht zur Ehefrau. Dieses gebrochene Eheversprechen war, als das Klostergericht sich damit beschäftigte, schon der herzoglichen Regierung berichtet und vor dem Ehegericht verhandelt worden. Der junge Michael Schwemmler war bereits für seinen Sinneswandel um einen kleinen Frevel, also eine geringe Geldsumme, bestraft worden. Der verhinderte Brautvater Haußer wollte es dabei jedoch nicht belassen. Denn er hatte bedeutende Ausgaben im Vorfeld der für sicher gehaltenen Hochzeit gehabt. Dafür forderte er die nicht unerhebliche Summe von 200 Gulden als Schadensersatz.

Der 25 Jahre alte Michael Schwemmler erwiderte auf diese Forderung, dass nicht er die Maria Barbara nicht habe ehelichen wollen, sondern seine Eltern hätten ihm gedroht, dass sie „ihre Hand von ihm ziehen“ würden, sollte er die junge Haußerin heiraten. Das habe er der Braut und deren Eltern auch mitgeteilt, und zwar bereits nach der zweiten Proklamation, und von den Brauteltern sei erwidert worden, es sei ihnen sehr recht, von dem Versprechen und auch von ihm als künftigem Schwiegersohn wieder frei zu sein. Im Übrigen erklärte Schwemmler, er habe den Schaden an der geplatzten Ehe und außerdem kein eigenes Geld, mit dem er die Schadenersatzforderung hätte begleichen können. Das Klostergericht beriet sich und urteilte, dass Michael Schwemmler seiner Braut nichts anzulasten habe, deshalb müsse er dem Pfistermeister 150 fl bezahlen. Und sollte er das Geld nicht aufbringen können, dann könne er es sich ja bei seinen Eltern holen.

Dass es überhaupt zu einem Eheversprechen zwischen der Tochter des Pfistermeisters und dem Sohn des Bestandsverwalters gekommen war, zeigt deutlich, dass man innerhalb seiner sozialen Schicht heiratete, um den eigenen Besitz zu erhalten, ihn wenn möglich durch das neue Familienmitglied zu erhöhen. Allerdings war die soziale Oberschicht zwischen Pletschenau und Eulenturm nicht sehr umfangreich und die Auswahl daher wohl nicht sehr groß. Als das Klostergericht etwa im Jahr 1783 einen Nachfolger für den verstorbenen Amtspfleger Ernst Ubel suchte, bestimmte man den Hofmeister Albrecht Goll zu diesem Amt. Die Wahl geschah mit der resignierenden Bemerkung, man habe „hier unter der geringen Innwohnerschaft keine große Wahl“ gehabt.<sup>18</sup>

Am anderen Ende der sozialen Skala hatten die Menschen andere Probleme. Eines davon, das in unerbittlicher Regelmäßigkeit in den Gerichtsprotokollen erscheint, waren uneheliche Kinder bzw. deren Versorgung. Man weiß, dass die relativ hohe Zahl unehelicher Kinder in früheren Jahrhunderten nicht unbedingt auf eine weitverbreitete Unsittlichkeit oder Verderbtheit

der jungen Frauen und Männer zurückzuführen war, sondern eher auf die Schwierigkeiten, angesichts gesetzlicher Vorgaben über Mindestalter und Mindestvermögen überhaupt eine Ehe eingehen zu können.

Es verwundert daher nicht, dass recht häufig Kinder gezeugt wurden, ohne dass die beiden Verliebten auch verheiratet waren. Vor dem Klostergericht wurden dabei zumeist nur die Fälle verhandelt, bei denen es Probleme gab. Etwa wenn der vermutliche Kindsvater vor der Geburt gestorben war und somit weder als Ehegatte noch als Versorger infrage kam. Zumeist machte man aber damals um solche Vorkommnisse nicht viel Aufhebens, vor allem dann nicht, wenn noch vor der Geburt ein Eheversprechen abgegeben worden war, was die Regel war.

Aber eines scheint sicher, dass uneheliche Schwangerschaften vor allem in den unteren sozialen Schichten vorkamen. Wie der Historiker Andreas Gestrich für die kleine Ortschaft Ohmenhausen bei Reutlingen nachgewiesen hat, hatte auch dies nicht unbedingt seinen Grund

darin, dass die Unterschichten es mit der Keuschheit nicht so genau nahmen.<sup>19</sup> Eher damit, dass die Mitglieder der Oberschicht solche Unfälle bewusst vermieden, weil immer die Gefahr bestand, dass man urplötzlich durch den Fehltritt eines Kindes einen Habenichtts in die reiche Familie bekam, der den mühsam erworbenen eigenen Besitz nicht vermehrte, sondern womöglich verjubelte. Das bedeutete auch, dass junge Frauen aus



*Eng schließen sich die Wohn- und Handwerkerbauten an das etwas höher gelegene Klosterareal an.*

der Unterschicht zumindest in Ohmenhausen im 19. Jahrhundert, zu zwei Dritteln voreheliche sexuelle Kontakte hatten, die der Oberschicht nur zu einem Drittel.

Die Gerichtsprotokolle enthalten auch in Hirsau etliche Auseinandersetzungen bezüglich unehelicher Geburten und deren vor allem finanziellen Folgen. Sie sind in der Regel nicht sehr spannend zu lesen. Eine solche Auseinandersetzung vor Gericht aber soll dennoch herausgegriffen werden, auch um die mitunter nur mangelhaft entwickelte Moral der Klosteramtsbewohner zu veranschaulichen.

Es geht um den Fall des Jacob Helber aus Walddorf, Altensteiger Amts.<sup>20</sup> Helber war jung verheiratet, als er vor dem Klostergericht Klage erhob. Seine Frau Barbara hatte ein uneheliches Kind mit in die Ehe gebracht, das zum Zeitpunkt ihrer Verhehlung mit Jacob Helber bereits dreieinhalb Jahre alt war.

Wer war der Vater dieses Kindes, das Frau Helber mit in die Ehe gebracht hatte? Sie beichtete ihrem jetzigen Ehemann Jacob, es sei das Kind des Friedrich Wurster aus Agenbach, Klosteramt Hirsau. Helber schrieb Wurster daraufhin einen Brief, in dem er ihn mit dem Sachverhalt konfrontierte mit dem Ziel, ihn dazu zu bringen, nachträglich seine finanzielle Verantwortung zu übernehmen. Der Brief ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Helber schrieb an Wurster, seine Frau habe ihm „geoffenbahrt“, dass Wurster sie „wie sie noch auf dem Agenbach gewesen, einmal berauscht habe, im Rausch sie in sein Bett getragen, und sodann zu seinem Willen gebraucht, oder, wie die Worte des Briefes lauten, genothzüchtigt habe.“ Als Beleg für die Richtigkeit dieser Anschuldigung wies Helber darauf hin, dass Wurster nach der Geburt des Kindes der ledigen Mutter Geld hatte zukommen lassen, offensichtlich um sich von der Verantwortung loszukaufen.

Wurster verteidigte sich. Bei der ersten Verhandlung über die Vaterschaft des unehelichen Kin-

des drei Jahre zuvor habe die Mutter angegeben, Ulrich Hamann sei es gewesen, was der allerdings abgestritten habe. Auch die Behauptung, er, Wurster, habe der Frau Geld gegeben, damit sie ihn nicht belastete, sei falsch. Die 18 Laubtaler (französische Silbermünzen), die er der Helberin gegeben habe, seien kein Schweigegeld gewesen, sondern ein zinsloses Darlehen, wie Bürgermeister Jacob Keller von Agenbach bestätigen könne. Er, Friedrich Wurster, lasse auf seinen guten Namen nichts kommen, und außerdem habe die Kindsmutter auch den Helber erst geheiratet als sie erneut schwanger war. Sie sei somit quasi eine Wiederholungstäterin, was die uneheliche Empfängnis ihrer Kinder anbelange. Wurster stellte zudem die berechnete Frage, woher die Klägerin denn wissen wolle, wer der Vater des dreijährigen Kindes war, wenn sie zum Zeitpunkt des Geschehens berauscht gewesen war.

Das klagende Ehepaar ruderte daraufhin etwas zurück. Es sei richtig, dass Wurster die jetzige Barbara Helber nicht mit Geld zum Schweigen habe bringen wollen und auch die 18 Laubtaler seien tatsächlich ein Darlehen gewesen, allerdings mit dem Vermerk, dass man nach dessen Annahme nichts weiter von Wurster fordern werde.

Am Ende der Beweisaufnahme baten beide Parteien um ein Urteil des Klostergerichts. Auch aus heutiger Sicht wird man dem daraufhin erfolgten Freispruch Wursters von der Vaterschaftsklage eine gewisse Plausibilität nicht absprechen können. Barbara Helber hatte nicht gerade einen vorbildlichen Lebenswandel, und dass sie zunächst einen anderen als Vater genannt hatte, spricht ebenfalls nicht gerade für sie.

Aber es bleiben Zweifel. Die Familie Wurster in Agenbach war durchaus wohlhabend. Es ist denkbar, dass der Beklagte tatsächlich vier Jahre zuvor die mittellose, jetzige Frau Helber missbraucht und geschwängert und die Konsequenzen, vor allem eine Ehe oder Unterhaltszah-



*Idylle zwischen Schweinbach und Nagold, zwischen Saffianlederfabrik und Marienkapelle: Heuernte auf den Nagoldwiesen (kolorierter Stich von Gustav Heinrich Feldweg, 1828).*

lungen durch die Zahlung eines nicht unbeträchtlichen Geldbetrages hatte abwenden wollen. Eine Ehe zwischen einem reichen Agenbacher Bauern und einer gesellschaftlich sehr viel tiefer stehenden Frau wäre aber ausgeschlossen gewesen.

Frauen der Unterschichten waren wohl auch mitunter für die Reichen so etwas wie Freiwild. Immerhin brachte Jacob Helber die nicht zu beweisende Anschuldigung vor, Friedrich Wurstler habe zur damaligen Zeit dem Metzger Schill in Calw gesagt, er „brauche eine Hur“ und Schill habe daraufhin ihm die jetzige Barbara Helber empfohlen.

### Sozialfürsorge

Wenn wir schon bei den sozialen Schichten sind, dann ist es kein weiter Weg zur Frage, in welcher Form sich soziale Notlagen präsentierten und wie Sozialfürsorge praktiziert wurde. Sowohl die Klostergerichtsprotokolle als auch die Hirsauer und Ottenbronner Heiligenpfleg-Rechnungen

geben drüber recht genau Auskunft.

Armut war in einer ländlich-bäuerlichen Gesellschaft, in der Besitz alles bedeutete und Sozialfürsorge nicht sehr ausgeprägt war, besonders problematisch. Wobei Historiker mitunter Probleme haben, Armut im Mittelalter und der frühen Neuzeit genau zu definieren. Arm waren mit Sicherheit diejenigen, die von der örtlichen Heiligenpflege Almosen erhielten. Wobei zu beachten ist, dass sich seit der Reformation in protestan-

tischen Territorien eine neue Voraussetzung für den Erhalt von Sozialfürsorge entwickelt hatte: Die tatsächliche Bedürftigkeit. Zuvor hatte das katholisch-karitative System der Sozialfürsorge vorgeherrscht, das die selbstverständliche, nicht hinterfragte Nächstenliebe in der Nachfolge Christi zur Grundlage hatte. Seit der Reformation jedoch wurde in protestantischen Territorien die Frage gestellt, ob der Arme und Kranke denn „wahrhaft“, also unverschuldet in eine soziale Notlage gekommen war und daher Unterstützung von Kommune und Kirche in Anspruch nehmen musste.<sup>21</sup> Wer nur eine schwach entwickelte Arbeitsethik hatte, oder ein Simulant war, fiel durch dieses Raster und wurde stigmatisiert. Ihn musste man zur Lust am Arbeiten erziehen. Dazu gab es dann Einrichtungen, die naheliegenderweise als Zuchthäuser bezeichnet wurden.

Dorthin gehörte sicher nicht die Schulmeisterswitwe Anna Maria Döttling aus Ottenbronn, die von der Heiligenpflege Hirsau (kurz der „Heilige“ genannt), zuständig für die Verwaltung des Vermögens der Pfarrei, über viele Jahre

wöchentlich Geld erhalten hatte. Als sie starb, fiel daher ihr Erbe nach Abzug der Beerdigungskosten an den „Heiligen“: 2 Gulden 29 Kreuzer.<sup>22</sup>

Hier war in der Tat eine arme Frau gestorben. Aber woran erkannte man, dass ein Mensch, der um Almosen bat, sie auch wirklich benötigte? Im Ort wusste man es, aber was war mit den in den Unterlagen auftauchenden „fremden armen Leuten“? Auch sie, die sich nicht lange am Ort aufhalten durften, erhielten etwas, und zwar – vermutlich nach alter Tradition – vom Torwächter des Klosters, unmittelbar nach dem Gottesdienst, in dem man von den Gläubigen Geld eingesammelt hatte, das dann an die fremden Armen verteilt wurde. Allerdings mussten die fremden Armen ein entsprechendes Abzeichen aus Blech als Nachweis ihrer Bedürftigkeit vorzeigen können, das das Pfarramt ausgab. Erst nach Abgabe dieses blechernen Bedürftigkeitsnachweises erhielten die Fremden ein Almosen aus dem „Heiligen“. Ein „Heilix-Blechle“ also.

Viel kann es allerdings nicht gewesen sein, was die fremden Armen erhielten, denn im Rechnungsjahr 1777/78 hatte die Hirsauer Heiligenpflege aus Opfergaben während des Gottesdienstes lediglich knapp 20 Gulden eingenommen. Nichts hatte der „Heilige“ im Übrigen aus den sogenannten „Schwörbüxen“ erhalten. Die standen üblicherweise in den Wirtshäusern und jeder, der fluchte oder das Schwören bei Gott überzog, musste auf der Stelle eine Strafe zahlen. Aber: „Da weder Schwörbüxen in denen Wirtshäusern aufgestellt, noch auf denen Wirthen ein jährlicher Ansatz deßwegen gemacht worden, so kommt heuer wieder ein Null“.<sup>23</sup> Entweder die Hirsauer Hintersassen und die Ottenbronner waren besonders gottesfürchtig und gesittet beim Wirtshausgang und es wurde deswegen keine „Schwörbüx“ aufgestellt, oder aber man hatte eingesehen, dass sich niemand an das Gebot hielt, sofort für jeden Fluch die Strafe in bar zu zahlen. An Gotteslästerung jedenfalls wurde die Heiligenpflege Hirsau nicht reich.

Die Ortsarmen in Hirsau und Ottenbronn kennen wir im Übrigen beim Namen. Laut Aufzeichnung in der Heiligenpflerechnung erhielten zum Beispiel im Rechnungsjahr 1777/78 folgende Personen Almosen:<sup>24</sup>

Maria Magdalena Ritter aus Ottenbronn, sechs Kreuzer wöchentlich; Peter Held aus Ottenbronn, 15 Kreuzer wöchentlich; Anna Maria Häcker (Tagelöhnerswitwe), acht Kreuzer wöchentlich; Agatha Held, ledig von Hirsau, zur Unterhaltung ihres unehelichen Kindes drei Kreuzer wöchentlich; Rosina Bosch aus Hirsau, acht Kreuzer wöchentlich; Barbara Ritter aus Ottenbronn, acht Kreuzer wöchentlich; Jacob Nonnenmann, ein „beständig kränklicher Mann“, zwölf Kreuzer wöchentlich „biß sich seine Gesundheits Umständ wieder Verbeßern“.

Die Heiligenpflege sprang auch ein, wenn Kinder armer Leute das Schulgeld nicht zahlen konnten. Das konnten auch schon mal 30 Gulden pro Kopf und Jahr sein. Auch Kranke bekamen Zuschüsse für Kuren. So die neunjährige Dorothea Döttling, der man 1 ½ Gulden gab für eine Kur in Liebenzell, da sie am linken Schenkel einen „offenen Schaden“ hatte. Sie erhielt den nicht unbeträchtlichen Zuschuss aufgrund eines Attestes des Calwer Landphysikus Dr. Georg Andreas Planer.

Armut wurde im Übrigen nicht allein durch Almosen aus dem Kirchenvermögen abgedeckt. In den Gerichtsprotokollen findet sich auch der Fall des „elenden, gichtigen“ Heinrich Irion, der bei dem Hirsauer Strumpfw Weber Michael Blaich in Kost und Logis war.<sup>25</sup> Diese Art, arme, kranke, Menschen mit dem Nötigsten zu versorgen wurde landesweit häufig praktiziert, besonders dort, wo es keine Armenhäuser oder Spitäler gab. Das Besondere bei Michael Blaich und seinem Pflegebefohlenen war zum einen, dass Blaich selbst sehr arm war. Zum anderen zahlte Irion, nicht in Bargeld für seine Pflege, sondern dadurch, dass er Blaich auf seinem Webstuhl arbeiten ließ. Einen eigenen besaß der Strumpfw Weber offenbar nicht.

Wenn man über Armut im herzoglichen Württemberg spricht, dann darf die stets mit Spott und Häme vorgetragene Aufzählung der Schulmeisterbesoldung nicht fehlen. Hier ein weiteres Beispiel, was der Hirsauer Schulmeister Ulrich – neben seinem Grundgehalt, das bei 24 Gulden jährlich lag – in Hirsau erhielt und was er dafür tun musste:

„Dem Schulmeister Ulrich in Hirsau kommt zu: Wegen Richtung der Uhr 4 fl [...]; wegen Schlagung der Orgel 7 fl 30 x [...]; wegen Haltung der Sonntagsschul: 1 fl 30 x; und nach einem Konvent-Richter-Schluss vom 20. Januar 1764 von Herum-Tragung des Klingel-Beutels an denen Sonntagen [...] 1 fl 30 x [...]; deßgleichen hat er wegen [?] Inspection über die ledigen Leuthe, so bey denen Kinder-Lehren zu erscheinen haben, jählich [...] zu gaudiren: 1 fl. [...]; nach Konvent-Richter-Schluß vom 3. Januar 1757 wegen Läutung der Glocken bei Verlesung des Gebetts nach der Predigt jählich 2 fl 30 x und sind ihm nach einem Kirchen-Convent-Richterlichen Schluß vom 20. Januar 1764 wegen Läutung der Glocken, Morgens und Abends, und Abtreibung der Hund aus der Kirche [...]: 1 fl 30 x [zu geben].“<sup>26</sup>

Wahrlich ein vielbeschäftigter Mann und anscheinend ein Multitalent, der die Orgel schlagen, Jugendliche beaufsichtigen und Hunde aus der Kirche verjagen konnte. Aber er, der 63 Jahre lang Schulmeister in Hirsau war, hielt sein Geld zusammen. Im Juli 1795 kaufte er von Georg Friedrich Schanz, der auf der Altburger Sägmühle lebte und arbeitete, ein Wildfeld „am Lützenhardt“ an der Wildbader Straße.<sup>27</sup> Der Preis lag bei 128 Gulden, darin inbegriffen der Hafer und die Erdbirnen, die auf dem Feld gerade wuchsen. Auch Ulrich hatte sein „Sach“ nicht nur zusammengehalten, sondern vermehrt.

### Ein untreuer Diener des Herzogs?

In Hirsau sind die Obrigkeit und die Untertanen, die Hintersassen, sehr eng aufeinander

gesessen. Sowohl räumlich, als auch in übertragenem Sinn, weil es keine puffernde dörfliche Mittelschicht gab. Das führte mitunter zu Reibungen, da man sich tagtäglich über den Weg lief und sich sozusagen immer im Auge hatte.

Es mag Zufall gewesen sein, dass im Jahre 1789, dem Jahr, das mit der Französischen Revolution eine neue Ära der europäischen und der Weltgeschichte einleitete, in Hirsau ein Streit aktenkundig wurde zwischen einem einfachen Untertanen und dem wohlhabenden und einflussreichen Pfistermeister Abraham Haußer.<sup>28</sup> Er wurde schon als Hirsauer Unternehmer, Klosterbeamter und verhinderter Schwiegervater erwähnt.

Im März des Jahres 1789 nun beschwerte sich Haußer beim Klosteramt, der Hirsauer Schreiner Jerg Krombein habe ihn über Tage hinweg öffentlich im und vor dem „Hirschen“ beleidigt. Er habe ihn als „Herrschaftsbetrüger“ verunglimpft; Haußer sei, so Krombein weiter, ein „Lump“ gewesen, als er die Mühle betrieben habe und werde auch „ein Lump im Closter bleiben“. Haußer sei ein „Eselstreiber“ und er strecke seinen „Sauwanst“ deswegen so weit heraus, weil er die Herrschaft jedes Jahr um 300 Gulden betrüge.

Es wird deutlich: Haußer wurde nicht nur persönlich beleidigt. Er wurde auch als herrschaftlicher Funktionsträger angegriffen, der seine herausgehobene Stellung dazu nutze, sich zu bereichern. Haußer verklagte den Krombein daher zwar, weil er sich in seiner persönlichen Ehre angegriffen fühlte, aber auch, weil er die Beschuldigungen deswegen zurückweisen musste, weil sie „zum Nachtheil seines Amtes“ seien, wie er vor Gericht erklärte.

Wie auch der Historiker Gerhard Fritz gezeigt hat, gab es nicht wenige „untreue Diener des Herzogs“.<sup>29</sup> Korruption war nicht unbekannt und persönliche Bereicherung von herzoglichen Amtsträgern fast so etwas wie ein fester Teil der Besoldung. Man nannte das dann „Vereh-

rungen“, man sprach von „Schmiralien“ und wusste, dass mancher Verwaltungsakt eher zu eigenen Gunsten ausfiel, wenn etwas Geld floss. Dass das jeder wusste, hieß nicht, dass jeder sich damit abfand. Manchmal war der Punkt erreicht, wo die Untertanen tatsächlich protestierten. Auch das war in Württemberg nicht so selten, wie es einem das Bild des bedächtigen, in sich ruhenden, treuen, den Landesherren aus ganzem Herzen liebenden Württembergers suggeriert. Gerade am Ende des 18. Jahrhunderts gährte es nicht selten im Volk und die Gärung brach sich mitunter auch Bahn.<sup>30</sup>

Nach der Klage des Pfistermeisters Haußer zog eine ganze Reihe von Zeugen im März 1789 vor dem Klostergericht auf. Dabei stellte sich heraus, dass Krombein von einer Witwe Heu hatte kaufen wollen. Man hatte ihm diesen Kauf untersagt und ihm bedeutet, er müsse wie die anderen Interessenten auch bis zum „öffentlichen Aufstreich“ warten. Obwohl dies eine Anordnung des Oberamtmannes gewesen war, verdächtigte Krombein den Haußer, diese Anweisung gegeben und ihm so einen guten Kauf verdorben zu haben.

Das also war der Auslöser der ehrverletzenden Beleidigungen. Etliche gutmeinende Hirsauer, die Zeugen der Angriffe Krombeins auf Haußer gewesen waren, etwa der Hofmeister Goll und der Hirschwirt Schnauffer, hatten Krombein noch zügeln wollen, doch der hatte, wie das Protokoll festhielt, „etwas Wein im Kopf“ gehabt, als er Haußer einen Eselstreiber und Herrschaftsbetrüger genannt hatte.

Die meisten weiteren Zeugen des Vorfalles bestätigten die Beleidigungen im „Hirsch“. Allerdings wollten sie nicht unbedingt Öl ins Feuer gießen. Der eine hatte – so seine Einlassung – wohl gerade einen „Abtritt genommen“, als Krombein vom Leder zog, ein anderer hatte das Gasthaus verlassen, bevor es deftiger wurde. Andere behaupteten, der betrunkene Krombein habe nur sehr undeutlich geschimpft.

Krombein gab in der Verhandlung zu, dass er Haußer einen Eselstreiber genannt habe, nicht aber einen Herrschaftsbetrüger. Er beschuldigte den Pfistermeister seinerseits, dieser sei am Abend nach der öffentlichen Beleidigung zwischen 7 und 8 Uhr mit einem „Bengel“ oder einem „Spizzstecken“ ins Wirtshaus gekommen, mit der erklärten Absicht, den „Eselstreiber“ mit dem Schreiner „auszumachen“. Mit anderen Worten: Haußer hatte geplant, seine Ehre und das Ansehen seines Amtes recht handfest wiederherzustellen und Krombein zu verprügeln.

Haußer räumte durchaus ein, an jenem Abend mit einem Stecken in den „Hirschen“ gekommen zu sein, doch habe er den gleich neben den Uhrenkasten gestellt, nachdem er das Gasthaus betreten hatte. Dem Krombein habe er angeboten, sich in Ruhe über die Vorwürfe, vor allem über den, er sei ein „Eselstreiber“, unterhalten zu wollen.

Der Hirschwirt Schnauffer widersprach dieser Aussage, indem er erklärte, Haußer sei sehr wohl mit einem Stecken bewaffnet in der Wirtsstube zum Krombein gegangen und habe ihm gesagt, nun wolle man diese Händel miteinander ausmachen, worauf Krombein das Wirtshaus verlassen habe, mit den Worten, „heute wolle er keine Händel ausmachen“. Haußer wollte dem Schreiner nachgehen, wurde aber vom Wirt daran gehindert, indem der ihn an den Händen nahm und sich vor die Tür stellte. Über die Art der ausgetauschten Beleidigungen könne er, Hirschwirt Schnauffer, allerdings nichts sagen; es sei gerade in Liebenzell Jahrmarkt gewesen, die Wirts-Stube voll und er dauernd bei den Gästen.

An dieser Stelle wurden dann die Hintergründe etwas schärfer. Denn nun warf Krombein vor Gericht Haußer vor, er habe einen Scheffel Dinkel, der Teil der Pfarrbesoldung war, zu drei Gulden gekauft, ihn aber ihm, Krombein für vier weiterverkauft. Somit habe der Pfistermeister einen verbotenen Handel betrieben und dies seit mehreren Jahren. Haußer stritt dies ab. Außerdem sei, so Krombein, im Jahr 1787 bei

der Ottenbronner „Zehend-Bescherung“ einmal beim Abladen ein Sack Hafer weg- und im Haus des Pfistermeisters wieder zum Vorschein gekommen. Allerdings gab im Lauf der Verhandlung Michael Keck aus Ottenbronn zu, er habe den Sack aus Spaß versteckt, der Haußer habe damit nichts zu tun gehabt.

Das End vom Lied, das Urteil, war salomonisch. Krombein zahlte einen kleinen Frevel, 3 Gulden 15 Kreuzer, wegen seiner Beleidigungen, der Pfistermeister ebensoviel, weil er sich als Beamter ungebührlich verhalten, sprich mit einem Prügel den Krombein bedroht hatte. Krombein wurde außerdem ermahnt, in Zukunft seine Zunge im Zaum zu halten, widrigenfalls er das Doppelte der jetzigen Strafe zu zahlen haben würde.

Krombein war ein gutes Geschäft durch die Lappen gegangen, und er gab dem Pfistermeister die Schuld daran. Und Schreiner Krombein trank vielleicht das eine oder andere Mal einen über den Durst und wurde dann ausfallend. Streit war unvermeidlich. Auch wenn der zwischen Untertan und Klosterbeamten ausgetragen wurde: Das Herzogtum war dadurch nicht in seiner Existenz gefährdet.

### **Das Hirsauer Klosteramt und seine Bewohner: Ein Sonderfall?**

Dieser Vorfall unterstreicht noch einmal eine der Besonderheiten, mit denen des Herzogs Hirsauer Untertanen, vor allem im Schlagschatten der Klosterruinen, leben mussten: Die unmittelbare Nähe zwischen einfachen Hintersassen und der Amtsobrigkeit ohne die dörfliche Mittelschicht. Ob das von den Hirsauern als Manko erlebt wurde, lässt sich aus den Quellen nicht entnehmen. Dass sich viele Menschen spätestens im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts danach drängten, als Hintersasse in Hirsau aufgenommen zu werden, lässt darauf schließen, dass man dies nicht als wirklichen Nachteil sah.

Anscheinend auch nicht, dass man als Hintersasse weit weniger lokalpolitische Rechte und Einflussmöglichkeiten hatte als in normalen bürgerlichen Gemeinden. Auch die weitgehend fehlende Gelegenheit, sich durch einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb gegen schlechte Zeiten abzusichern, schreckte die Menschen offenbar nicht ab. Ebenso wenig wie die zunehmend beengten Wohnverhältnisse oder die wachsende Gefahr, der Armut zu verfallen, vor allem als Textilhandwerker.

Die Hirsauer Hintersassen müssen unterschieden werden von den rechtlich und teilweise auch wirtschaftlich besser gestellten Untertanen der Amtsorte, vor allem den wenigen, die als Alleinerben, also als reiche Bauern mit armen Geschwistern, auf auskömmlichen klösterlichen Lehengütern auf dem Calwer Wald saßen. Diese selbstbewussten Untertanen scheinen auch weitgehend autonom vom Klosteramt gelebt und sich selbst verwaltet zu haben.

So bieten des Herzogs Hirsauer Untertanen, vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein recht heterogenes Bild. Vom wohlhabenden Bauern bis zum bettelarmen Weber; vom Abt bis zur alleinerziehenden Mutter mit drei Kreuzern Sozialhilfe pro Woche.

Trotz dieser Besonderheiten in der Sozialstruktur und dem unterschiedlichen Grad der politischen Einflussmöglichkeiten der Einwohner im Klosteramt Hirsau kann man wohl nicht davon sprechen, dass hier grundsätzlich andere Lebensumstände geherrscht hätten, der Alltag anders verlief als in den anderen, „weltlichen“ Oberämtern des Herzogtums.

Die erwähnten Ortsarmen, die unehelichen Kinder, der Streit zwischen Schreiner und Pfistermeister, sind die dunklen Seiten des damaligen Lebens. Die unzweifelhaft vorhandenen schönen Seiten des Lebens an Schweinbach und Nagold in den guten alten Zeiten muss man sich bei den Hirsauer Untertanen des Herzogs selbst



dazu denken. In den historischen Quellen tauchen sie eher selten auf.

### Quellennachweis und Anmerkungen

- <sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag wurde am 24. April 2015 bei der Mitgliederversammlung des Vereins „Freunde Kloster Hirsau“ vorgetragen. Für diese Veröffentlichung wurde er leicht überarbeitet.
- <sup>2</sup> Zum Kloster St. Peter und Paul und seinem Vorgängerkloster St. Aurelius existiert eine Fülle von Literatur, die hier nicht ausführlich genannt werden kann und soll. Als kompetenten, aber knappen Einstieg empfiehlt sich Schreiner, Klaus: Hirsau I. Lebens- und Verfassungsformen eines Schwarzwaldklosters (Calw – Geschichte einer Stadt), Calw 2005. Monumental und den damaligen Wissensstand souverän und umfassend wiedergebend: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hrsg.), Hirsau St. Peter und Paul 1091-1991, Teil I (Zur Archäologie und Kunstgeschichte), Teil II (Geschichte, Lebens- und Verfassungsformen eines Reformklosters, bearb. von Klaus Schreiner), Stuttgart 1991.
- <sup>3</sup> Für diese nachreformatorische Phase der Hirsauer Geschichte empfiehlt sich die Lektüre der kompetenten Darstellung von Greiner, Siegfried: Hirsau II. Von der Reformation bis zur Eingemeindung (Calw – Geschichte einer Stadt), Calw 2006.
- <sup>4</sup> Für Hirsau vgl. Theil, Bernhard: Strukturen klösterlicher Wirtschaft. Materielle Existenzsicherung im Zeichen wirtschaftlicher Krisen und Konjunkturen während des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg: Hirsau St. Peter und Paul 1091-1991, Teil II (wie Anm. 2), S. 325-334. Zur Geschichte der Hirsauer Klostersgüter vgl. Hans Schäfer, Zur Besitzgeschichte des Klosters Hirsau vom 11. bis 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte XIX (1960), S. 1-50.
- <sup>5</sup> Zum Übergang der katholischen Klöster zu evangelischen Klosterschulen vgl. allgemein: Hermelink, H.: Die Änderung der Klosterverfassung unter Herzog Ludwig, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge, XIII (1903), S. 284-337. Speziell für Hirsau die quellengesättigte Darstellung von Greiner, Siegfried: Von der Benediktinerabtei zur evangelischen Klosterschule (1556-1569), in: St. Peter und Paul 1091-1991 (wie Anm. 2), S. 395-415.
- <sup>6</sup> Sabeau, David Warren: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit, Berlin 1986, S. 12.
- <sup>7</sup> So der Tendenz nach etwa Bischof-Luithlen, Angelika: Volkskunde und Gemeindearchiv. Arbeitsnotizen aus Archiven des Landkreises Reutlingen, in: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Forschungen und Berichte zur Volkskunde in Baden-Württemberg 1974-1977, hrsg. von Irmgard Hampf und Peter Assion, Stuttgart 1977, S. 105-113.
- <sup>8</sup> Stadtarchiv Calw (künftig StAC), Hirsau, Kauf-Buch vom 28. Octbr. 1791 biß Decbr. 1800, Bl. 142r-147r.
- <sup>9</sup> StAC, Hirsau, Kauf-Buch vom 28. Octbr. 1791 biß Decbr. 1800, Bl. 106v-109v.
- <sup>10</sup> StAC, Hirschau, Gerichts-Protokoll vom 17. Janr. 1792 Biß 17. Aug. 1801, Bl. 42r-43r.
- <sup>11</sup> StAC, Hirschau, Gerichts-Protokoll vom 17. Janr. 1792 Biß 17. Aug. 1801, Bl. 57r-58r.
- <sup>12</sup> Zu dieser Quellengattung vgl. u. a. etwa Mayer, Karl J.: „Inventuren und Teilungen“ und ihre Bedeutung für die Geschichtsforschung. Eine Quellengattung, ihre Aussagekraft und ihre Grenzen, in: Einst & Heute. Historisches Jahrbuch für den Landkreis Calw, Ausgabe 2013, S. 139-150.
- <sup>13</sup> StAC, Hirschau, Inventur- und Teilungsbuch de AD 1655 biß 1709, Bl. 134v ff.
- <sup>14</sup> StAC, Hirschau, Inventur- und Teilungsbuch de AD 1655 biß 1709, Bl. 189r-197v.
- <sup>15</sup> Zur überraschend frühen, dichten Besetzung Hirsaus mit fabrikmäßig betriebener Produktion vgl. etwa Greiner, Hirsau II (wie Anm. 3), S. 57ff. Greiner weist zu Recht darauf hin, dass Hirsau diesen wirtschaftlichen Erfolg wohl nicht erlebt hätte, wäre es nicht ein „Anhängsel“ der nahegelegenen Stadt Calw gewesen.
- <sup>16</sup> Greiner, Hirsau II (wie Anm. 3), S. 39f. In den Kaufbüchern lässt sich auch sehr gut der zunehmende Verkauf von klösterlichen Herrschaftsgrundstücken nachzeichnen.
- <sup>17</sup> StAC, Hirschau, Gerichts-Protokoll vom 17. Janr. 1792 Biß 17. Aug. 1801, Bl. 21r-23v.
- <sup>18</sup> StAC, Hirschau, Gerichts Protokoll vom 16. Merz 1780 bis 14. Decbr. 1791, Bl. 99v.
- <sup>19</sup> Gestrich, Andreas: Traditionelle Jugendkultur und Industrialisierung. Sozialgeschichte der Jugend in einer ländlichen Arbeitergemeinde Württembergs, 1800-1920, Göttingen 1986, S. 153ff.
- <sup>20</sup> StAC, Hirschau, Gerichts-Protokoll vom 17. Janr. 1792 Biß 17. Aug. 1801, Bl. 97v-101r.

- <sup>21</sup> Zum Wandel der Sozialfürsorge in der Frühen Neuzeit und nach der Reformation hin zur Kommunalisierung und der Bedürftigkeit als Voraussetzung von sozialer Fürsorge vgl. die Beiträge in Krimm, Konrad/Mussnug, Dorothee/Strohm, Theodor (Hrsg.): Armut und Fürsorge in der frühen Neuzeit, Ostfildern 2011.
- <sup>22</sup> StAC, Hirschau, Heiligen-Rechnung 1777/78, Bl. 19v.
- <sup>23</sup> StAC, Hirschau, Heiligen-Rechnung 1777/78, Bl. 23r.
- <sup>24</sup> StAC, Hirschau, Heiligen-Rechnung 1777/78, Bl. 66v-69r.
- <sup>25</sup> StAC, Hirschau, Gerichts-Protokoll vom 16. Merz 1780 bis 14. Decbr. 1791, Bl. 291. Irion besaß laut Steuervermögensregister im Jahr 1790 weder Grundbesitz noch nahm er aus seinem Gewerbe Geld ein. Sein Steuervermögen wurde mit Null angegeben; StAC, Closter Hirschau, Summarisches Steuervermögens Register, angefangen Anno 1778, Geendigt 1822, Bl. 30r.
- <sup>26</sup> StAC, Hirschau, Heiligen-Rechnung von 1777/78, Bl. 45v-46v.
- <sup>27</sup> StAC, Hirsau. Kauf-Buch vom 28. Octbr. 1791 bis Decbr. 1800, Bl. 122r-122v.
- <sup>28</sup> StAC, Hirschau, Gerichts Protokoll vom 16. Merz 1780 bis 14. Decbr. 1791, Bl. 209r-217v.
- <sup>29</sup> Fritz, Eberhard: Des Herzogs untreue Diener. Vögte und Amtleute in Altwürttemberg zwischen Legitimität, Korruption und Untertanenprotest, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 63 (2004), S. 119-167.
- <sup>30</sup> Hierzu: Volksunruhen in Württemberg 1789 1801, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991; darin: Kuhn, Axel: Umständlicher Bericht über die an verschiedenen Orten Württembergs entstandenen tumultuarischen Exzesse, S. 15-45; Goelz, Ute: Zügelloses Raisonnement und andere ernsthafte Übungen zu einer Revolution. Freudenstadt 1789, S. 46-81; Scharf, Beate: „Man kann einem jeden großen Herrn, der seine Pflichten nicht erfüllt, den Kopf abschlagen“. Die Untersuchung gegen den Jakobinerklub in Nagold 1793, S. 82-117.

#### Bildnachweis

- S. 9: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart, N 3 Nr. 1/6.  
S. 11: Stadtarchiv Calw.  
S. 13: Max Schefold, Alte Ansichten aus Württemberg, Bd. 1.2, Nr. 3024.  
S. 14, 15, 17, 18, 20: Stadtarchiv Calw.